

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZB 16/66B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

- a) der Witwe Josefine T [REDACTED],
b) ihrer minderjährigen Tochter Rachel T [REDACTED],
c) ihres minderjährigen Sohnes Michael T [REDACTED],
letztere gesetzlich vertreten durch ihre Mutter,
alle wohnhaft in R [REDACTED], F [REDACTED] str. 13,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

den Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion M [REDACTED],
M [REDACTED] 13, M [REDACTED] str. 13,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Maas, Wilden und Dr. Graf

in der Sitzung vom 8. Juni 1966

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 2. Dezember 1965 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens tragen die Kläger.

G r ü n d e :

Der Erblasser der Kläger, dem Entschädigungsleistungen wegen Schadens an Körper und Gesundheit zugebilligt worden waren, ist am 23. April 1945 im Krankenhaus der Barnherzigen Brüder in Regensburg verstorben. Der von Chefarzt Dr. Ritter angestellte Leichenschauschein nennt als unmittelbare Todesursache das seit 1 1/2 Jahren bestehende Reticulo Sarkom der Tonsille und Metastasenbildung. Die von den Klägern aus § 41 BGG geltend gemachten Hinterbliebenenansprüche blieben bei der Entschädigungsbehörde und bei den Gerichten erster und zweiter Instanz erfolglos. Die Revision hat das Berufungsgericht nicht zugelassen, da keiner der in

- 3 -

§ 219 Abs. 2 BEG angeführten Fälle vorliege. Die grundsätzlichen Rechtsfragen habe der Bundesgerichtshof bereits entschieden. Der Senat sei ihm gefolgt. Im wesentlichen beruhe die Entscheidung auf der Beweiswürdigung. Die gegen die Nichtzulassung der Revision gerichtete sofortige Beschwerde der Kläger ist gemäß § 220 Abs. 1 BEG zulässig. Das Rechtsmittel ist jedoch unbegründet, da das Berufungsgericht mit Recht die Revision nicht zugelassen hat.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision sind im vorliegenden Fall nicht gegeben, insbesondere bedarf eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht der Entscheidung durch den Bundesgerichtshof. Die Frage, welche Beweise gemäß § 176 Abs. 2 BEG zu erheben und welche Ermittlungen anstellen sind, ist, wie der Bundesgerichtshof bereits wiederholt ausgeführt hat, Sache des Tatsachenrichters. Die Entscheidung dieser Frage richtet sich nach den Umständen des einzelnen Falles. Eine grundsätzliche rechtliche Bedeutung kommt der Entscheidung dieser Frage regelmäßig nicht zu. Es mußte daher auch der Entscheidung des Berufungsgerichts überlassen bleiben, ob es für die Frage, ob das Krebsleiden des Erblassers als Verfolgungsleiden anzusehen sei, neben den Gutachten der ersten Universitätsklinik München noch eine gutachtliche Stellungnahme des Chefarztes des Krankenhauses der Barmherzigen Brüder, Dr. Ritter, und des Leiters des Instituts für Krebsforschung in Heidelberg, Prof. Dr. Bauer, einholen wollte oder nicht. Auch wenn die Gutachten die Frage der Ursächlichkeit in einem dem Kläger günstigeren Sinn beantwortet hätten, wäre damit ein Erfolg der Klage nicht gesichert. Bei einander

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



136

widersprechenden Gutachten ist das Gericht zur Feststellung des Kausalzusammenhange zwischen Leiden und Verfolgung nicht in der Lage. Der Entscheidung dieser Frage kommt im übrigen keine grundsätzliche rechtliche Bedeutung zu.

Da auch ein anderer Grund für die Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 BGG nicht ersichtlich ist, ist die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus den §§ 97 ZPO und 225 Abs. 1 BGG zurückzuweisen.

Acher

Wilden